



Inhaltsverzeichnis

Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Kreisligen im Gemeinsamen Spielbetrieb - Saison 2022/2023 – Teil 1

1. Anzuwendende Bestimmungen	Seite 2
2. Pflichtspiele	Seite 2
3. Spielklassen	Seite 3
4. Spielberechtigung	Seite 4

Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Kreisligen im Gemeinsamen Spielbetrieb - Saison 2022/2023 – Teil 2

5. Spielregeln	Seite 4
6. Allgemeine Bestimmungen	Seite 4
7. Spielleitende Stellen	Seite 5
8. Spielabsetzungen und Spielverlegungen	Seite 5
9. Saisonunterbrechung und Saisonabbruch	Seite 6
10. Spielbeginn	Seite 6
11. Zeitnahme	Seite 6
12. Zeitnehmer und Sekretär	Seite 7
13. Spielbericht	Seite 7
14. Spielausweise	Seite 8
15. Spielkleidung und Haftmittel	Seite 10
16. Schiedsrichter	Seite 10
17. Kosten für Schiedsrichter	Seite 11
18. Rahmen der Spiele	Seite 11
19. Presse	Seite 12
20. Ahndung von Verstößen	Seite 12
21. Gebühren	Seite 12
22. Rechtsmittel	Seite 12
23. Salvatorische Klausel	Seite 13

Hinweis: Aus redaktionellen Gründen ist bei den Personen immer nur die männliche Form gewählt – es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind sonst weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler. Soweit im Text der „Verein“ erwähnt wird, ist hiermit auch die „Spielgemeinschaft“ berücksichtigt.

Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Kreisligen im Gemeinsamen Spielbetrieb - Saison 2022/2023 – Teil 1

1. Anzuwendende Bestimmungen

- a) Landesverordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Aufgrund der Corona-Pandemie hat jeder Verein mit den zuständigen Behörden (Träger der Halle) ein auf die jeweilige Sporthalle abgestimmtes Hygienekonzept zu erarbeiten. Die darin enthaltenen Vorgaben sind einzuhalten und vorrangig umzusetzen. Die nachfolgenden Regelungen gelten nur unter dem Vorbehalt der Erfüllung des Hygienekonzepts oder weiterer behördlicher Auflagen. Individuelle Änderungen vor Ort sind in Abstimmung mit der Spielleitenden Stelle im Einzelfall zulässig. Der Heimverein/Ausrichter ist für die Umsetzung und Einhaltung der Hygienevorschriften verantwortlich. Der HVSH hat ein Testkonzept erstellt, das laufend aktualisiert wird. Das Testkonzept ist Bestandteil der Durchführungsbestimmungen und für alle am Spiel Beteiligten verbindlich einzuhalten. Sollte es im Laufe der Saison entbehrlich sein, werden die Beteiligten informiert. Der HVSH hat Empfehlungen zur Erstellung vereinsbezogener Hygienekonzepts sowie Hilfsmaterialien auf seiner Homepage veröffentlicht, auf die hiermit hingewiesen wird.

Für die Durchführung des Spielbetriebes gelten die regelnden Bestimmungen des

- a) Deutschen Handballbundes e.V.
b) Handballverbandes Schleswig-Holstein e.V.

Gemeinsame Bestimmungen Jugend- und Erwachsenenspielbetrieb

Für die „Entscheidungen bei Punktgleichheit“ gilt in Abweichung von § 43 SPO/DHB nachstehende Regelung:

Nach Abschluss der Meisterschaftsspiele entscheiden gemäß § 43 SPO/DHB über die für Meisterschaft, Aufstieg oder Abstieg maßgeblichen Tabellenplätze bei Punktgleichheit die Ergebnisse der von den betreffenden Mannschaften während der Spielsaison gegeneinander ausgetragenen Spiele. Die Wertung der gegeneinander ausgetragenen Spiele erfolgt

- a) nach Punkten
b) bei Punktgleichheit nach der besseren Tordifferenz – es sei denn, dass § 43 Abs. 2 der SPO/DHB anzuwenden ist.
c) Entscheidungsspiele sind gemäß § 43 Abs. 2 SPO/DHB auch dann durchzuführen, wenn bei Punktgleichheit Spiele zwischen den betreffenden Mannschaften ohne Torverhältnis gewertet wurden. Ist hierbei jedoch eines der Spiele für eine Mannschaft als verloren gewertet worden, weil sie nicht angetreten ist, so gilt sie als nachrangig platziert.
d) bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz wird abweichend von § 44 SPO/DHB nur ein Entscheidungsspiel in neutraler Halle ausgetragen.

Die Paarungen für Entscheidungsspiele bei drei Mannschaften werden an neutralem Ort in Turnierform ausgetragen. Die Spielzeit beträgt dort 2 x 20 Minuten. Die Reihenfolge der Spielpaarungen wird ausgelost, wobei bei drei Mannschaften der Verlierer des ersten Spieles das zweite Spiel und der Gewinner das dritte Spiel bestreitet.

2. Pflichtspiele

Meisterschafts- und Pokalspiele haben Vorrang vor Freundschaftsspielen. Über Ab- und Neuansetzung oder Verlegung eines Spiels entscheidet die Spielleitende Stelle. Ausführung und Erfordernisse werden unter Ziffer 9 dieser Durchführungsbestimmungen geregelt. Bei erforderlichem Abstellen von Spielern im Jugendbereich kommen Spielabsetzungen oder -verlegungen nur in den Altersklassen in Betracht, denen die Spieler altersmäßig angehören (siehe im Übrigen auch Ziffer 9 dieser Durchführungsbestimmungen sowie HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 82 Abs. 6 SPO/DHB).

3. Spielklassen Senioren

3.1. Kreisligen der Männer und Frauen

3.1.1. In der Hallenserie 2022/2023 wird in der Kreisliga der Männer mit 18 Mannschaften gespielt. In der Vorrunde werden diese 18 Mannschaften in zwei Gruppen gesetzt, die in einer einfachen Runde eine Platzierung ausspielen.

Die Plätze 1-5 jeder Vorrunden-Gruppe bilden die Kreisliga. Die Kreisliga wird in einer einfachen Runde ausgespielt.

Die Plätze 6-10 bzw. 6-8 der Vorrunden-Gruppen bilden die Kreisklasse. Die Kreisklasse wird in einer einfachen Runde ausgespielt.

In der Hallenserie 2022/2023 wird in der Kreisliga der Frauen mit 17 Mannschaften gespielt. In der Vorrunde werden diese 17 Mannschaften in zwei Gruppen gesetzt, die in einer einfachen Runde eine Platzierung ausspielen.

Die Plätze 1-5 jeder Vorrunden-Gruppe bilden die Aufstiegsrunde. Die Aufstiegsrunde wird in einer einfachen Runde ausgespielt.

Die Plätze 6-9 bzw. 6-8 der Vorrunden-Gruppen bilden die Kreisklasse. Die Kreisklasse wird in einer einfachen Runde ausgespielt.

Die Tabellenersten der Kreisliga Männer und Frauen sind Meister der Kreisliga und steigen in die Kreisoberliga auf. Ebenso steigen die Tabellenzweiten der Kreisliga Männer und Frauen in die Kreisoberliga auf.

Sind weitere Plätze in der Kreisoberliga frei, können ggf. weitere Mannschaften der Kreisliga in Absprache mit dem Kreishandballverband Steinburg aufsteigen. Ggf. sind Entscheidungsspiele mit den Mannschaften aus Steinburg nötig.

Sollte eine Mannschaft auf ihr Aufstiegsrecht verzichten, geht dieses an die nächstplatzierte Mannschaft über. Es endet mit dem 3. Tabellenplatz.

3.1.2. In der Kreisliga der Männer und Frauen gibt es je einen Regelabsteiger. Die Tabellenersten der Kreisklasse Männer und Frauen steigen in die Kreisliga auf.

3.1.3. Sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen erfolgt die Zuordnung der Mannschaften in die jeweiligen Vorrundenstaffeln der Kreisligen nach regionalen Gesichtspunkten. Die Zuordnung erfolgt auf Vorschlag der Spielkommission durch den geschäftsführenden Vorstand des Gemeinsamen Spielbetriebes RD-ECK / NMS und SE.

4. Spielberechtigung

4.1 Spielberechtigt ist nur, wem die HVSH-Pass-Stelle (vor dem Spiel) die Spielberechtigung erteilt hat. Für den Nachweis der Spielberechtigung werden Spielausweise online zur Verfügung gestellt und sind durch den Passonline-Bearbeiter des (Stamm-) Vereines ausdrückbar. Die Spielberechtigung wird grundsätzlich auch bei Spielgemeinschaften für die Stammvereine erteilt.

4.2 Der Einsatz eines Spielers ohne Spielberechtigung wird mit Spielverlust und Geldstrafe sowie ggf. mit einer Sperre des betreffenden Spielers geahndet.

Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Kreisligen im Gemeinsamen Spielbetrieb - Saison 2022/2023 – Teil 2

5. Spielregeln

Es gelten die aktuellen Internationalen Hallenhandball-Regeln in der für den Bereich des DHB gültigen Fassung.

Gemäß Zusatzbestimmungen HVSH zu § 87 DHB / SPO ist die Spielerzahl auf 14 Spieler begrenzt. Die Halbzeitpause beträgt 10 Minuten und es gibt ein Team-Time-Out pro Halbzeit und Mannschaft.

6. Allgemeine Bestimmungen

- 6.1. Die Spielfläche hat die Maße 40 m Länge und 20 m Breite aufzuweisen (Regel 1). Eine Sicherheitszone entlang der Spielfläche von mindestens 1 m neben den Seitenlinien und 2 m hinter den Torauslinien wäre wünschenswert. Weder Linien noch Spielfläche dürfen von Zuschauern betreten werden. Über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Spielkommission des KHV, in dem das Spiel stattfinden soll.
- 6.2. Für die Anreise zu allen in der Zuständigkeit des Gemeinsamen Spielbetriebes stattfindenden Spielen sind von Mannschaften öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen. Den öffentlichen Verkehrsmitteln sind Autobusse privater Omnibusunternehmen gleichzusetzen, die aufgrund einer Konzession für den Nah- bzw. Fernverkehr zum Gelegenheits- oder Linienverkehr zugelassen sind. Die eventuelle Anreise mit privateigenem Pkw erfolgt auf eigenes Risiko. Plötzlich eintretende und – oder – nicht vorhersehbare Schlechtwetterlagen (Glatteis, Schneesturm, Unwetter etc.), die eine rechtzeitige Planung mit öffentlichen Verkehrsmitteln unmöglich machen, können dazu führen, dass mit Zustimmung der Spielleitenden Stelle die Abfahrt oder die Weiterfahrt zum Spielort unterbleibt. Ein Versagen des privateigenen Pkw gilt als eigenes Verschulden. Die Entscheidung über schuldhaftes oder unverschuldetes Nichtantreten oder verspätetes Antreten trifft die Spielleitende Stelle. Dabei sind die Berichte der Polizei, Straßenmeisterei oder anderer Institutionen zu berücksichtigen (beachte auch HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 50 SPO/DHB). Sieht sich eine Mannschaft zum rechtzeitigen Spielantritt außerstande, sind Spielleitende Stelle und Schiedsrichteransetzer (im Verhinderungsfall Schiedsrichterwart) unverzüglich fernmündlich und im Anschluss schriftlich per E-Mail zu benachrichtigen. Die Verantwortung für die Spielabsage endet auf Seiten des absagenden Vereins erst dann, wenn eine Bestätigung des Eingangs durch die Spielleitende Stelle und den Schiedsrichteransetzer vorgenommen wurde. Über eine eventuelle Neuansetzung entscheidet die Spielleitende Stelle.
- 6.3. Heimverein im Sinne dieser Durchführungsbestimmungen ist sowohl der Verein, der in vereinseigener Sportstätte spielt, als auch der - bei Spielen in fremder Sportstätte - im Spielplan erstgenannte Verein. Bei Vereinen, die ihre Heimspiele in verschiedenen Hallen austragen, sind die Spielpaarungen mit der Hallenangabe versehen. Erläuterungen hierzu sind im Anschriftenverzeichnis zu den Spielplänen enthalten. Dem Spielgegner und den Schiedsrichtern sind abschließbare Umkleieräume zur Verfügung zu stellen. Duschgelegenheiten müssen vorhanden sein. Der Heimverein hat für jedes Spiel "Erste-Hilfe-Personal" (Sanitäter) zu stellen, zumindest im Bedarfsfall die beschleunigte Benachrichtigung zu gewährleisten. Der Heimverein hat dem Spielgegner insgesamt 22 Teilnehmerkarten (einschließlich der Spieler und Offiziellen) zur Verfügung zu stellen. Mitarbeiterausweise des DHB und des HVSH berechtigen zum freien Eintritt. Die angesetzten Schiedsrichter haben Anspruch auf je eine Freikarte für eine Begleitperson.

7. Spielleitende Stellen

7.1 **Kreisliga der Männer**

Männerwart des KHV Neumünster Marten Söhren
(Kontaktdaten siehe Anschriftenverzeichnis der Region Mitte)

7.2 **Kreisliga der Frauen**

Frauenwart des KHV Rendsburg-Eckernförde Jan Henrik Bernhardt
(Kontaktdaten siehe Anschriftenverzeichnis der Region Mitte)

8. Spielabsetzungen und Spielverlegungen

Ein Antrag auf Absetzung eines festgesetzten Spieltermins ist zulässig, wenn eine der für den Verein zuständigen Gesundheitsbehörden (oder sonstigen Behörden) für drei oder mehr Spieler eine Corona-bedingte Quarantäne angeordnet hat. In diesem Fall ist die Spielleitende Stelle unter Vorlage der Anordnung/Verfügung unverzüglich zu informieren. Über den Antrag auf Absetzung wegen Quarantäne entscheidet die Spielleitende Stelle nach eingehender Prüfung endgültig und ist unanfechtbar.

Alle weiteren Anträge auf Absetzung oder Verlegung eines Spiels (auch nur uhrzeitliche) sind lediglich in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen. Sie dürfen nur durch die im Anschriftenverzeichnis ausgewiesene Kontaktperson des Vereines eingereicht werden. Dabei sind jeweils der neue Termin und der Spielort (Hallenummer) zu benennen. Außerdem ist die Stellungnahme des Spielgegners beizufügen. Fehlen bei Beantragung auf Absetzung oder Verlegung entsprechende Nachweise, werden diese Anträge vorerst als Spielabsage gewertet. Fehlende Unterlagen können binnen vier Tagen nach dem ursprünglichen Spieltermin nachgereicht werden. Die Nichteinhaltung der Frist führt zum Spielverlust. Die Höhe der Verlegungsgebühr ist gestaffelt und abhängig vom zeitlichen Eingang des Antrages vor dem eigentlichen Spieltermin.

Spielverlegungen sind im Onlineverfahren über Handball4All zu beantragen. Im Notfall ist das entsprechende Antragsformular (wird mit den Durchführungsbestimmungen versandt) zu nutzen. Eine Genehmigung einer Spielverlegung ist nicht möglich, wenn der Antrag nicht durch schriftlich bevollmächtigte Kontaktpersonen gestellt wurde. Schriftlich bevollmächtigte Personen sind die in der Anschriftenliste genannten Personen (Spielwart, Handballobmann, Frauenwart etc.). Hinrundenspiele sind spätestens bis zum Ende der Halbserie, Rückrundenspiele bis vor dem letzten Spieltag der Rückrunde auszutragen. Einer Verlegung des letzten Spieles wird grundsätzlich nicht zugestimmt. Über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Spielleitende Stelle. Eigenmächtige Spielabsetzungen oder -verlegungen sind unzulässig, werden einer Spielabsage oder einem Nichtantreten zum Spiel gleichgestellt und ziehen entsprechende Maßnahmen nach sich.

Ausgefallene Spiele der Vorrunde sind kurzfristig nachzuholen. Ausgefallene Spiele der letzten beiden Spieltage sind bis zum jeweils folgenden Donnerstag nachzuholen. Kann ein Spiel infolge besonderer Umstände (z.B. corona-bedingte Quarantäne) nicht ausgetragen oder nicht zu Ende geführt werden, entscheidet die Spielleitende Stelle über die Wertung oder Neuansetzung des Spiels. Eine übliche Geldstrafe wird bei einer Quarantäne nicht verhängt. Darüber hinaus findet keine Schadensregulierung gemäß § 48 SPO/DHB statt.

Bei kurzfristigen Spielverlegungen, bei dem vom antragstellenden Verein aus verschiedenen Gründen kein neuer Spieltermin benannt werden kann, hat der antragstellende Verein 14 Tage Zeit, den neuen Spieltermin der Spielleitenden Stelle mitzuteilen. Auch in diesem Fall muss der Antrag mit allen Unterschriften 10 Tage vor dem neuen Spieltermin bei der Spielleitenden Stelle eingegangen sein. Hält der antragstellende Verein diese Frist nicht ein, wird das Spiel für ihn als schuldhaftes

Nichtantreten gem. § 50 Abs. 1a SPO/DHB sowie § 25 Abs. 1 RO/DHB gewertet. Dieser Passus trifft auch bei Spielausfällen aus verschiedenen Gründen wie z. B. Witterung, Sperrung der Hallen durch den Eigentümer usw. zu.

Eine Spielabsage ist einem schuldhaften Nichtantreten gleichzusetzen, wenn sie unbegründet ist oder nicht rechtzeitig – d.h. mindestens 24 Stunden vor dem angesetzten Spieltermin – erfolgt. Wer eine Spielabsage oder durch Nichtantreten einen Spielausfall verursacht, ist dem Verein, dessen Mannschaft an diesem Spiel beteiligt gewesen wäre, zum Ersatz des durch den Spielausfall entstandenen Schaden verpflichtet. Eine Mannschaft, die zu drei Meisterschaftsspielen nicht antritt, scheidet aus der Meisterschaftsrunde aus (siehe § 48 bis 50 SpO/DHB i. V. m. §§ 48 bis 50 Zusatzbestimmungen HVSH zur SpO/DHB).

Bei kurzfristigen Spielverlegungen oder -absetzungen unter 48 Stunden vor Anwurf ist zusätzlich durch den antragstellenden Verein der jeweilige Schiedsrichteransetzer des betreffenden Kreishandballverbandes, in dem das Spiel stattfinden soll, sowie der Spielwart telefonisch in Kenntnis zu setzen.

Praktische Durchführung der Spielverlegung bei noch nicht feststehenden Ausweichterminen:

Sollte der neue Spieltermin noch nicht feststehen, stellt der antragstellende Verein einen Antrag auf Spielverlegung auf den 31.12.2022 (sofern der ursprüngliche Spieltermin noch im Jahr 2022 liegt) oder den 30.05.2023 (sofern der ursprüngliche Spieltermin bereits im Jahr 2023 liegt). Sobald sich beide Vereine auf einen Ausweichtermin geeinigt haben, stellt der antragstellende Verein einen neuen Antrag über Handball4All, wobei aber nur ein Antrag letztlich in Rechnung gestellt wird.

Diese Verfahrensweise hat den Vorteil, dass die eingeteilten Schiedsrichter automatisch informiert werden.

9. Saisonunterbrechung und Saisonabbruch

Notwendige Änderungen des Spielsystems sowie eine zeitweise Aussetzung der Saison 2022/2023 sind durch die Spielkommission zulässig. Die Entscheidung trifft der Vorstand des Gemeinsamen Spielbetriebes in Abstimmung mit der Spielkommission.

Im Falle eines Saisonabbruchs der Saison 2022/2023 findet die Quotienten-Regelung nach § 52 a) SPO/DHB Anwendung.

10. Spielbeginn

Die Spiele müssen pünktlich beginnen. Der Spielbeginn soll – ohne Zustimmung des Spielgegners – sonnabends und sonntags nicht vor 11:00 Uhr und sonntags nicht nach 19:00 Uhr erfolgen. Abweichungen von den vorgeschriebenen Anwurfzeiten sind nur mit Einverständnis der beteiligten Vereine unter Bestätigung der Spielleitenden Stelle möglich.

Die Sporthallen sind mindestens 60 Minuten vor Spielbeginn zu öffnen und 20 Minuten vor Spielbeginn uneingeschränkt zum Einspielen zur Verfügung zu stellen. Die Schiedsrichter werden angehalten, Öffnungszeiten der Sporthalle und die zur Verfügung stehende Einspielzeit zu überwachen und entsprechende unzulässige Verkürzungen im Spielbericht zu vermerken.

Auf den Gastverein und/oder die Schiedsrichter muss über die gesamte Spielzeit (einschließlich Halbzeitpause) gewartet werden, wenn nicht im Fall der Schiedsrichter inzwischen Ersatzschiedsrichter organisiert werden konnten. Hinsichtlich der Pflicht zur Einigung auf Ersatzschiedsrichter wird ausdrücklich auf Ziffer 16.3. dieser Durchführungsbestimmungen hingewiesen. Ist nach dem angesetzten Spiel ein weiterer Spielbetrieb durchzuführen, beträgt die Wartezeit nur 30 Minuten. Es ist jedoch jede

zwischen den Spielen zur Verfügung stehende Zeit, ggf. auch über die 30 Minuten hinaus, zugunsten der Durchführung des Spiels zu nutzen. Die Regelung gilt auch für auswärtige Vereine und Schiedsrichter, wenn die Halle des Heimvereins verspätet zur Verfügung steht.

Über die Wertung von nicht durchgeführten oder verspätet begonnenen Spielen sowie über den Kostenträger entscheidet die zuständige Spielleitende Stelle.

11. Zeitnahme

Es muss die öffentliche Zeitmessanlage im Vorwärtslauf genutzt werden. In den Hallen, in denen keine öffentliche Zeitmessanlage vorhanden ist, können ersatzweise Tischstoppuhren mit einem Mindestdurchmesser des Ziffernblattes von 21 cm benutzt werden. Für die Gestellung dieser Uhren sind die Heimvereine verantwortlich. Der Handball-Timer ist als Zeitmessanlage zugelassen. Für die Beantragung des Team-Time-Out stellt der Heimverein zwei grüne Karten (DIN A 5) zur Verfügung.

12. Zeitnehmer und Sekretär

In den Kreisligen stellt der Heimverein den Zeitnehmer und den Sekretär. Als Zeitnehmer und Sekretär dürfen nur Personen fungieren, die geprüfte Schiedsrichter sind oder an einem Lehrgang für Zeitnehmer und Sekretäre teilgenommen haben. Ein Einsatz von Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ist nur zulässig, wenn diese ausgebildete Schiedsrichter sind.

13. Spielbericht

In allen Spielkassen ist SpielberichtOnline zu verwenden. Dazu stellt der Heimverein ein funktionsfähiges Laptop/Tablet zur Verfügung. Eine Internet-Verbindung ggf. über Hotspot ist in den Hallen anzustreben. Der Heimverein ist für das ordnungsgemäße und vollständige Hochladen des elektronischen Spielberichts verantwortlich. Bei Ausfall von SpielberichtOnline ist die Nutzung eines Spielberichts bogens (Papierform) verpflichtend. Sollte SBO später im Verlauf des Spiels wieder zur Verfügung stehen, wird nicht mehr zu SBO zurückgewechselt. Der Papierspielbericht ist am gleichen Abend auf elektronischem Weg an die zuständige Spielleitende Stelle zu senden. Die Spielberichts bögen werden mit den Durchführungsbestimmungen versandt. Die Vereine sind verpflichtet, einen Spielberichts bogen in Papierform vorzuhalten. Nur bei Nichtnutzung von SpielberichtOnline sind die Heimvereine verpflichtet, am Spieltag das Ergebnis in Handball4all einzupflegen. Bei Sonntagsspielen hat die Eingabe bis 22:00 Uhr zu erfolgen. Die vorbereitenden Eingaben beider Vereine in SpielberichtOnline haben bis 30 Minuten vor Spielbeginn zu erfolgen. Bei Nutzung des Spielberichts bogens in Schriftform ist dieser zusammen mit den Spielausweisen spätestens 30 Minuten vor dem Spiel den Schiedsrichtern unaufgefordert zu übergeben. Für die Richtigkeit der eingetragenen Mannschaftsspieler und Offiziellen haftet der jeweilige Mannschaffsverantwortliche mit seiner digitalen Signatur/Unterschrift/Passwort auf dem Spielberichts bogen. Es ist nicht gestattet, das Passwort an unberechtigte Dritte weiterzugeben. Streichungen von Spielern und Offiziellen auf dem Spielberichts bogen vor dem Spiel sind von den Schiedsrichtern abzuzeichnen. Entsprechende Streichungen während oder nach dem Spiel sind unzulässig.

Der Spielbericht ist sorgfältig zu fertigen, insbesondere sind zu vermerken:

- a) fehlende Spielausweise/Spielberechtigung, fehlende Freigabe für Jugendliche, Spielernummern
- b) verspäteter Spielbeginn mit Begründung
- c) Disqualifikationen nach Regel 8:6 und 8:10 (Formulierungshilfen verwenden!)
Zusätzlich vermerken die Sekretäre die Entscheidung der Schiedsrichter

unmittelbar nach Zeigen der blauen Karte im Spielbericht. Weiterhin sind alle anderen Disqualifikationen (Ausnahme 3 x 2 Minuten) von den Schiedsrichtern im Spielbericht mit Regelbezug zu schildern.

- d) Einspruchsgründe
- e) Angekündigte Berichte von der Spielaufsicht, des Technischen Delegierten, Zeitnehmer oder Sekretärs.
- f) Verstöße gegen Haftmittelbestimmungen (nach eigenen Feststellungen und soweit die Eintragung von einem beteiligten Verein oder einem Hallenverantwortlichen gewünscht wird)
- g) Anzahl der Ordner (vor Spielbeginn)
- h) Verstöße gegen die Grundregeln der sportlichen Fairness* und die daraufhin durchgeführten Maßnahmen der Schiedsrichter und insbesondere des Heimvereines und der Ordner

(*Art des Vergehens, Aussagen, Aussprüche usw. sofort notieren, damit ein genauer Tatsachenbericht gewährleistet ist)

Unbeschadet des Eintritts der Sperre gemäß § 17 Abs. 1 RO/DHB hat der Schiedsrichter in einem schriftlichen Bericht an die Spielleitende Stelle im Spielbericht die Wahrnehmungen zu schildern, die ihn jeweils veranlasst haben, eine Disqualifikation nach Regel 8:6 oder 8:10 auszusprechen.

Bei Spielbeginn dürfen nur anwesende und teilnahmeberechtigte Spieler im Spielprotokoll aktiv gestellt oder eingetragen sein. Mannschaftsergänzende Spieler müssen von Zeitnehmer/Sekretär die Teilnahmeberechtigung erhalten. Der Mannschaftsverantwortliche meldet solche Spieler beim Sekretär an, legt den Spieldausweis vor und gibt die Trikotnummer bekannt. Der Sekretär muss nunmehr umgehend alle Eintragungen im Spielprotokoll vornehmen.

Liegt kein Spieldausweis vor, muss die Spielberechtigung unter Angabe des Geburtsdatums des Spielers durch Unterschrift/Signatur des Mannschaftsverantwortlichen oder Spielers bestätigt werden.

Beim Ausbleiben der angesetzten Schiedsrichter ist eine etwaige Einigung auf einen Schiedsrichter vor Spielbeginn im Spielbericht zu vermerken.

Je ein im Spielbericht eingetragener Vereinsvertreter hat die Kenntnisaufnahme aller im Spielbericht vermerkten Eintragungen in Gegenwart der Schiedsrichter oder des Schiedsrichters unterschriftlich/durch Signatur zu bestätigen (diese stellt keine Einverständniserklärung dar). Die Unterschriften sind spätestens 30 Minuten nach Spielende zu leisten.

Schriftliche Spielberichtsbögen sind vom Heimverein am Spieltag der zuständigen Spielleitenden Stelle per Mail zu übersenden. Die Spielleitenden Stellen sind in Ziffer 7 aufgelistet.

14. Spieldausweise und Altersklassen

(beachte auch HVSH-Zusatzbestimmungen zu §§ 10-13 SPO/DHB)

14.1. Die Spielberechtigung muss vor dem Spiel erteilt worden sein.

14.2. Jugendspielerinnen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und Jugendspielern, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, wird (unabhängig von ihrem Altersklasseneinsatz) bei Vorliegen der Voraussetzungen (Anmerkung: Einwilligung der Personensorgeberechtigten und ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) auf Antrag bei der HVSH-Pass-Stelle die Spielberechtigung für Erwachsenenmannschaften erteilt, ohne dass sie ihr Jugendspielrecht verlieren.
Die Antragspflicht besteht auch für Kaderspieler. Die Vorlage der Kaderliste reicht nicht aus.

Das gewährte Doppelspielrecht von Jugendspielern muss im Spelausweis vermerkt sein (beachte im Übrigen HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 19 SPO/DHB).

Das Doppelspielrecht ist für volljährige Jugendspieler grundsätzlich mit der Beantragung des Spielrechtes erteilt. Soweit noch grüne Jugendausweise vorhanden sind, sind diese zeitgerecht vorher durch die Vereine der Pass-Stelle zur Umschreibung vorzulegen, wenn der Einsatz des volljährigen Jugendspielers im Erwachsenenbereich erfolgen soll, ohne dass das Doppelspielrecht vor Vollendung des 18. Lebensjahres erteilt war.

Beim Mitwirken in mehreren Mannschaften einer Altersklasse ist § 55 SpO/DHB (Einschränkung des Spielrechtes bei Meisterschaftsspielen) zu berücksichtigen.

- 14.3. Bei Maßnahmen im Jugendbereich besteht kein Anspruch auf Verlegung von Spielen der Erwachsenenmannschaften, für die der Jugendspieler spielberechtigt ist (§ 20 Absatz 2 SPO/DHB – siehe auch Teil I Ziffer 2).
- 14.4. Für Spieler, deren Spelausweise nicht vorliegen, wird die Teilnahmeberechtigung vor Spielbeginn durch die Mannschaftenverantwortlichen im Spielprotokoll unterschriftlich/per Signatur mit Angabe des Geburtsdatums betätigt.
- 14.5. Es wird darauf hingewiesen, dass Lichtbilder in Spelausweisen in regelmäßigen Abständen zu erneuern sind. Die Bilder sind zeitnah zu erneuern, spätestens jedoch bei Jugendlichen nach vier Jahren und bei Erwachsenen nach sechs Jahren. Die Schiedsrichter werden zu entsprechenden Überprüfungen insbesondere im Jugendbereich angewiesen und notieren festgestellte Mängel im Spielberichtsprotokoll.
- 14.6. Alle Spelausweise sind grundsätzlich mitzuführen (siehe auch 14.8.) und den Schiedsrichtern auf Verlangen vorzulegen. Spelausweise von Spielern, die nicht elektronisch geladen sind oder nachgemeldet werden, sind unaufgefordert vorzulegen.
- 14.7. Die Schiedsrichter überprüfen vor Spielbeginn die Spelausweise aller manuell eingetragenen Spieler (im SpielberichtOnline grau hinterlegt) sowie einen zufällig ausgewählten Spieler von den im SpielberichtOnline hochgeladenen als Stichprobe. Hierbei wird das Passbild mit der Person und die Trikotnummer mit dem Eintrag im Bericht abgeglichen sowie die Korrektheit des zugehörigen Spelausweises.
- 14.8. Ab der Saison 2019/2020 wurde in den Spielklassen des Handballverbandes Schleswig-Holstein der digitale Spelausweis verbindlich eingeführt. Die Vereine/Spielgemeinschaften werden angehalten, weiterhin ihre Pässe vorzuhalten. Für Spielberechtigungen, die nach dem 01.07.2019 erstellt worden sind, wird die Möglichkeit bestehen, einen Spelausweis im pdf-Format auszudrucken.
Es wird empfohlen, diese Spelausweise digital oder als Ausdruck zur möglichen Vorlage mitzuführen.
- 14.9. Frauen und Männer 31.12.2003 und älter
- 14.10. Als U-21-Spieler gelten die Spielerinnen und Spieler, die ab dem 01.07.2001 geboren sind.

15. Spielkleidung und Haftmittel

- 15.1. Die Mannschaften treten grds. in den von ihnen gemeldeten Spielkleidung an. Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung ist der Gastverein verpflichtet, die Spielkleidung zu wechseln. Über die Notwendigkeit eines Wechsels der Spielkleidung entscheiden die Schiedsrichter. Sollte der Heimverein in anderer als

der gemeldeten Trikotfarbe spielen wollen, hat die Heimmannschaft erforderlichenfalls die Spielkleidung zu wechseln.

- 15.2. Sofern aufgrund einer Anordnung des Hallenträgers in Hallen nur mit bestimmtem Schuhwerk gespielt werden darf, ist diesem Verlangen Folge zu leisten. Entsprechende Anordnungen werden mit dem Spielplan bekannt gegeben.
- 15.3. Die Benutzung von Wachsprodukten ist im jeweiligen Rahmen der Hausordnung der Sporthalle zulässig. Mit der Meldung zur Teilnahme am Spielbetrieb ist eine verbindliche Erklärung für die Heimspielhallen vom Verein abzugeben. Die Regelung für die Hallen wird den Mannschaften der Staffeln im Anschriftenverzeichnis mitgeteilt.

Es wird bei den Regelungen wie folgt unterschieden:

- keinerlei Wachsprodukte zugelassen
- nur wasserlösliche Produkte zugelassen
- nur Produkte der Marke zugelassen
- sämtliche Wachsprodukte zugelassen.

Im gesamten Spielbetrieb der Kreisligen sind abweichend von den IHF-Guidelines und Interpretationen Haft- (Harz-) Depots an den Schuhen vor, während und nach einem Spiel untersagt. Der Mannschaftsverantwortliche erhält eine progressive Bestrafung gem. Regel 4:9 wegen unkorrekter Ausrüstung. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen haftet der fehlbare Verein. Dieses gilt insbesondere auch für Ansprüche des Hallenträgers. Eventuelle Forderungen des Hallenträgers gegen den Gemeinsamen Spielbetrieb gehen an den fehlbaren Verein über. Die Zuwiderhandlungen werden im Spielberichtsbogen von den Schiedsrichtern gemäß eigener Wahrnehmung oder auf Verlangen der beteiligten Mannschaften bzw. des Hallenträgers eingetragen. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung kann durch die Spielleitende Stelle eine Geldbuße in Höhe von 100,00 € verhängt werden.

Im Bereich des **KHV Neumünster** besteht ein **absolutes Haftmittelverbot**.

16. Schiedsrichter

- 16.1. Die Ansetzung der Schiedsrichter erfolgt durch den Schiedsrichteransetzer des jeweiligen Kreishandballverbandes, in dem das Spiel stattfindet. Dabei ist die Ansetzung von Schiedsrichtergespannen in den Kreisoberligen obligatorisch.
- 16.2. Die Schiedsrichter haben sämtliche Spielaufträge umgehend, jedoch maximal mit einer Frist von 48 Stunden im Phoenix-Schiedsrichtermodul zu bestätigen. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, jegliche Änderungen zur Person (Anschrift, Telefon usw.) und Spielaufträge übergeordneter Verbände umgehend dem Schiedsrichterwart bzw. dem jeweiligen Schiedsrichteransetzer ihres Kreishandballverbandes mitzuteilen. Die Änderungen zur Person sind zusätzlich in Phoenix II vorzunehmen.
- 16.3. **Ausbleiben der Schiedsrichter**
Die Schiedsrichter haben die Anfahrt zum Spiel so einzurichten, dass sie 30 Minuten vor Spielbeginn in der Sporthalle eintreffen. Sind die angesetzten Schiedsrichter 20 Minuten vor Spielbeginn noch nicht erschienen, haben sowohl der Heimverein als auch der Gastverein zwecks Ersatzgestaltung und Vermeidung des Spielausfalls den Schiedsrichterwart, den Beauftragten für die Schiedsrichteransetzungen und bei deren Abwesenheit den Schiedsrichterlehrwart oder den zuständigen Fachwart, in dessen Verhinderungsfall den für den Spielort zuständigen Kreisschiedsrichterwart telefonisch zu benachrichtigen. Dieser veranlasst dann alles Weitere. Beide Mannschaften müssen sich aber auf anwesende neutrale Schiedsrichter (unabhängig von deren Klassifizierung)

einigen. Notfalls ist auch die Einigung auf einen Einzelschiedsrichter erforderlich. Nach Möglichkeit ist das Spiel jedoch von einem Gespann zu leiten. Falls mehrere neutrale Schiedsrichter anwesend sind, entscheidet bei Nichteinigung das Los. Ist kein neutraler Schiedsrichter zur Stelle, können sich die beiden Mannschaften auf einen oder zwei Schiedsrichter der beiden spielenden Vereine oder auf Sportfreunde einigen, die einem Verein im Bereich des DHB angehören. Treffen die angesetzten Schiedsrichter noch rechtzeitig vor Spielbeginn ein, verbleibt es bei ihrem Spielauftrag. Ersatzschiedsrichter machen etwaige Kosten beim Schiedsrichterwart geltend. Die Schiedsrichter überprüfen vor Spielbeginn die Spielausweise aller manuell eingetragenen Spieler (im SpielberichtOnline = grau hinterlegt) sowie einen zufällig ausgewählten Spieler von den im SpielberichtOnline hochgeladenen als Stichprobe. Hierbei wird das Passbild mit der Person, die Trikotnummer mit dem Eintrag im Bericht sowie die Korrektheit des zugehörigen Spielausweises abgeglichen.

- 16.4. Die Vereine sind verpflichtet, für jede Mannschaft aus ihrem Verein im Bereich der Kreisligen der Männer ein in der Spielsaison konkret benanntes und einsetzbares Schiedsrichtergespann über den zuständigen Kreishandballverband an den jeweiligen KHV zu melden. Für die Meldung der Schiedsrichtergespanne durch die Vereine an ihren Kreishandballverband ist es nicht erforderlich, dass die Schiedsrichter dem meldenden Verein angehören. Es ist lediglich erforderlich, dass die schriftliche Zustimmung des Vereines, dem die zu meldenden Schiedsrichter angehören, sowie die schriftliche Zustimmung der Schiedsrichter vorliegt (Zählschiedsrichter zu SOLL / IST). Für die Kreisligen der Frauen reicht die Meldung eines Einzelschiedsrichters aus.

17. Kosten für Schiedsrichter

- 17.1. Fahrtkosten
Mit **Pkw**

0,30 € pro gefahrenen Kilometer. Es ist grundsätzlich gemeinsam anzureisen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Schiedsrichterwartes.

Mit **öffentlichen Verkehrsmitteln**

Rückfahrkarte Deutsche Bahn 2. Klasse, zusätzlich An- und Abfahrtkosten am Wohn- bzw. Spielort (öffentliche Verkehrsmittel).

- 17.2. Zu den Fahrtkosten erhält jeder Schiedsrichter eine Spielleitungsentschädigung. Diese richtet sich nach den Sätzen des jeweiligen Kreishandballverbandes, in dem das Spiel stattfindet.
- 17.3. Für die steuerrechtliche Behandlung der ausgezahlten Beträge ist der Empfänger Verantwortlich.
- 17.4. Nach Beendigung der Spielserie sind die angefallenen Schiedsrichterkosten in den einzelnen Staffeln von den Vereinen zu gleichen Anteilen innerhalb ihres eigenen Kreishandballverbandes zu tragen (SR-Pooling). Außer den Schiedsrichtern haben daher auch die Vereinsvertreter auf eine lückenlose und wahrheitsgemäße Kostenaufstellung zu achten.

18. Rahmen der Spiele

Die beteiligten Vereine und die Schiedsrichter haben dafür Sorge zu tragen, dass die Spiele in einem sportlichen und würdigen Rahmen ausgetragen werden. Sie müssen über die Einhaltung der Spielregeln und die äußere Ordnung (Ordnungsdienst) wachen. Die Anzahl der Ordner ist den Schiedsrichtern durch den Heimverein vor den Spielen mitzuteilen. Der Ordnungsdienst soll Übergriffe auf am Spiel Beteiligte von Zuschauern, die die Grundregeln der sportlichen Fairness verletzen, verhindern. Die Schiedsrichter

werden angewiesen, bei Feststellung von nicht hinnehmbaren Situationen, den Heimverein unmittelbar aufzufordern, entsprechende Maßnahmen dagegen zu ergreifen. Während der gesamten Spieldauer dürfen sich nur die spielenden Mannschaften nebst Betreuungspersonen, Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretär, Spielaufsicht, Technische Delegierte etc. im Wettkampfbereich aufhalten.

Im Innenraum einer Halle (mit Zuschauertribüne oder Räumlichkeiten für Zuschauer) dürfen sich unmittelbar hinter und neben dem Auswechselraum in einem Abstand von einem Meter keine Zuschauer aufhalten.

Um Beachtung der jeweiligen Hallenordnung und deren strikte Einhaltung wird gebeten. Soweit keine Konzession des Hallenträgers für bestimmte Bereiche einer Wettkampfstätte vorliegt, gilt bei der Durchführung von Jugendspielen ein absolutes Alkoholverbot. Bei einer Konzession hat sich der Konsum von Alkohol auf den Bereich der Restauration zu beschränken. Der Heimverein wird angewiesen, auf die Einhaltung der Bestimmung, auch auf Zuschauer durch geeignete Maßnahmen (z.B. schriftliche Hinweise oder Hallenverbote), einzuwirken. Die Schiedsrichter tragen entsprechende Vorkommnisse in den Spielberichtsbogen ein.

Der Hallensprecher darf nicht am Zeitnehmertisch Platz nehmen. Unsportliche Äußerungen und unsportliches Verhalten haben zu unterbleiben und können zur Ablösung durch die Schiedsrichter führen. Zuwiderhandlungen können zudem mit einer Geldbuße geahndet werden.

Der Heimverein hat die Erstversorgung und im Notfall eine unverzügliche Benachrichtigung des Rettungsdienstes sicherzustellen.

19. Presse

Die Presse ist zu unterstützen. Die Heimvereine sind verpflichtet, sofern das Ergebnis nicht durch SpielberichtOnline protokolliert werden konnte, am Spieltag das Ergebnis in das Spielplanprogramm einzugeben. Bei Sonntagsspielen hat die Eingabe bis 22:00 Uhr zu erfolgen.

20. Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen sämtliche den Spielbetrieb des Gemeinsamen Spielbetriebes regelnden Bestimmungen des DHB und des HVSH (einschließlich Zusatz- oder Durchführungsbestimmungen u.a.m.) werden, soweit nicht Strafen zu verhängen oder Maßnahmen anzuordnen sind, als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Sind durch Bestimmungen der genannten Verbände Beträge nicht vorgegeben, dürfen Geldbußen im Rahmen von 5,00 € bis 250,00 € verhängt werden.

21. Gebühren

Die Gebührenordnung der Kreishandballverbände NMS, RD-ECK und Segeberg für die Saison 2022/2023 ist Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen.

22. Nenngeld

Das Nenngeld richtet sich nach den Sätzen des jeweils zuständigen Kreishandballverband, aus dem die Mannschaft gemeldet wurde.

Die Nennelder werden von den jeweils zuständigen Kassenwarten der Kreishandballverbände Neumünster, Rendsburg-Eckernförde und Segeberg gesondert angefordert.

23. Sperren

Automatische Sperren (Disqualifikation nach Regel 8:6 oder 8:10, Zeigen der blauen Karte) werden durch eine Kurzmitteilung der Spielleitenden Stelle bestätigt. Die Sperre

wird allerdings auch dann wirksam, wenn die Mitteilung der Spielleitenden Stelle noch nicht beim Verein eingegangen ist.
In allen anderen Fällen ergeht ein Bescheid der Spielleitenden Stelle.
Wenn im Einzelfall die Geldbußen den Betrag von 25,00 € (außer Spielverlegungsgebühr) nicht übersteigen, können diese in einer so genannten „Strafenliste“ zusammengefasst werden, die mindestens einmal pro Spielsaison den betroffenen Vereinen zuzustellen ist. (Auszug aus § 25 Zusatzbestimmungen zur Rechtsordnung des DHB für den HVSH (Seite 10)).

24. Rechtsmittel

- 24.1. Einsprüche sind unter Beachtung der Formen und Fristen im Zusammenhang mit den Staffeln der Kreisligen bei der 1. Kammer des Verbandssportgerichtes des HVSH einzulegen.
- 24.2. Für Rechtsfälle, die sich aus dem Gemeinsamen Spielbetrieb oder dessen Verwaltung ergeben sowie für Einsprüche gegen rechtsbehelfsfähige Entscheidungen der Organe, Ausschüsse, Kommissionen oder spielleitenden Stellen der Region Mitte und für Entscheidungen in Fällen der Schadensregulierung bei Spielausfall im Regionsspielbetrieb wird gemäß § 30 I a – d Zusatzbestimmungen des HVSH zur RO/DHB die 1. Kammer des Verbandssportgerichtes des HVSH zuständig sein. Dies ist

Ulrich Baschke
Bergstraße 15
25560 Schenefeld
Tel.: 04892-204
Mail: baschke@t-online.de

Bis zur Eintragung der Satzung des HVSH in das Vereinsregister ist das Kreissportgericht des Kreishandballverbandes Neumünster zuständig.
Vorsitzende des Kreissportgerichtes Neumünster ist

Katja Lietzau
Stedingweg 18
24576 Bad Bramstedt
Tel.: 0172 971 5456
E-Mail: Rechtswart@khv-nms.de

- 24.3. Der Nachweis über die Einzahlung der Einspruchsgebühr in Höhe von 40,00 € auf das Konto seines jeweiligen Kreishandballverbandes ist beizufügen.
- 24.4. Hinweis zu § 37 RO DHB - Form der Anträge und Rechtsbehelfe zu § 37 Abs. 8 – Alle Antragsschriften oder Rechtsbehelfsschriften müssen unterzeichnet sein, wenn sie eingebracht werden:
- durch ein Vorstandsmitglied und den Handballabteilungsleiter oder dessen Vertreter.
- Erläuterung: Die alleinige Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes mit Mehrfachfunktionen ist nicht ausreichend (Prot. RSK DHB vom 10./11.10.2009 – TOP 9/12)

25. Salvatorische Klausel

Notwendige Ergänzungen oder Korrekturen dieser Durchführungsbestimmungen können jederzeit durch die Spielkommission bzw. den geschäftsführenden Vorstand des Gemeinsamen Spielbetriebes unter Berücksichtigung von sportlichen Gesichtspunkten beschlossen werden.

Für den geschäftsführenden Vorstand des Gemeinsamen Spielbetriebes

Im Auftrag

Bernd Rohwer

Nortorf, den 24.08.2022

Spielkommissionsvorsitzender

Anlagen:

1. Gebühren-, Strafen und Geldbußen Gemeinsamer Spielbetrieb
2. Spielberichtsformular HVSH
3. Spielverlegungsantrag Gemeinsamer Spielbetrieb
4. Übersicht Sporthallen Region Mitte
5. Anschriftenverzeichnis
6. Links:
 - HVSH: <http://www.hvsh.de>
 - KHV Neumünster: <http://www.khv-nms.de>
 - KHV Rendsburg/ECK: <http://www.khv-rd-eck.de/>
 - handball4all: <https://www.handball4all.de>